Landesverband der Gehörlosen
Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.
Simsonstraße 31 – 45147 ESSEN (Holsterhausen)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3300

A01, A04

Telefax: 0201–74958981
E-Mail: info@glnrw.de
Homepage: www.glnrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen zum Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Stand des Gesetzentwurfs: 16.09.2015, Drucksache 16/9761)

Essen, den 04. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir die Entscheidung der Fraktionen ausdrücklich bedanken, dass sie zum Abbruch der Anhörung im Landtag zum Inklusionsstärkungsgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 18. November 2015 - dank der stillen Protestaktion durch unseren tauben Vertreter des geladenen Gehörlosenverbandes - beitragen haben. Da der Abbruch einer Veranstaltung im Sinn der UN-BRK aufgrund der fehlenden Gebärdensprachdolmetschern ermöglicht worden ist, möchten wir auch diese Möglichkeit im Inklusionsstärkungsgesetz des Landes NRW fordern und sicherstellen. Darauf kommen wir noch an anderer Stelle in dieser Stellungnahme.

Leider stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" eine **Verschlechterung** darstellt. Zwar begrüßen wir Ihre Initiative zur Einführung des Inklusionsstärkungsgesetzes, aber jedoch vermissen wir beim Gesetzentwurf die Verbindlichkeit. Vielfach stehen an meisten Stellen Absichtserklärungen, die vor allem Formulierungen wie „sollen" beinhalten. Wir fordern daher auch den Einsatz von Wirkungskontrollen sowie Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Gesetz und dazu wirksam finanzielle Verpflichtung seitens der Landesregierung.

Auch berücksichtigt der uns vorliegende Gesetzentwurf die grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Aspekt „Gebärdensprachen" nicht und erkennt die Gebärdensprache ab, indem er unter der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz der Paragraf 8 „Verwendung der Gebärdensprache" ersatzlos gestrichen wurde, stattdessen taucht im Paragraf 8 Barrierefreie Kommunikation kein einziger Begriff „Gebärdensprache bzw. Deutsche Gebärdensprache" auf.

Auszug aus der geltenden Gesetzesbestimmung: Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW	Gesetzentwurf der Landesregierung Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
§8	**§8**
Verwendung der Gebärdensprache	**Barrierefreie Kommunikation**

Somit **diskriminiert** der **Gesetzentwurf** der Landesregierung aufgrund fehlender Angabe der Anerkennung der deutschen Gebärdensprache **die Gehörlosen samt ihrer Gebärdensprache**.

Anerkennung der Deutsche Gebärdensprache (DGS)
Wir fordern ausdrücklich, dass die deutsche Gebärdensprache im Inklusionsstärkungsgesetz mit folgender Formulierung anerkannt wird:
„Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als Amtssprache anerkannt."

Begründung:
1)Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Lösung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgeschrieben, dass die allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Inklusionsgrundsätzegesetz verankert werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention wertet die Gebärdensprache auf, insbesondere unter Artikel 21 (e) die Verwendung von **Gebärdensprachen anerkennen** (hervorgehoben durch den Landesverband der Gehörlosen NRW e.V.) und fördern, (b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen…durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern, Artikel 30 (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

2) Allgemeingültig wird festgestellt, dass die deutsche Gebärdensprache eine eigenständige Sprache ist. Die Grammatik unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der deutschen Lautsprache; z. B. werden adverbiale Bestimmungen der Zeit meistens am Satzanfang, Verben sowohl nach dem Subjekt als auch am Ende des Satzes gebärdet.
DGS ist wie andere Gebärdensprachen auch eine visuelle Sprache, die neben Körperhaltung und Mimik vor allem Gebärden verwendet, um Gedanken sowie Sachverhalte auszudrücken. Gebärden unterscheiden sich voneinander durch Handform, Handstellung, Ausführungsstelle und Bewegung. Auffallender Unterschied zu Lautsprachen ist, dass Gebärdensprachen räumlich ablaufen: Personen und Orte können in einem Gespräch sozusagen in der Luft platziert werden, und je nach der Bewegungsrichtung von Gebärden zwischen diesen „Raumpunkten" ändert sich die Bedeutung. Als Hilfsmittel zum Buchstabieren von Eigennamen oder Vokabeln, deren Gebärden einer der beiden Gesprächspartner oder auch beide (noch) nicht kennen, dient das Fingeralphabet.

Es gibt auch ein eigenes System „Lautsprachbegleitende(r) Gebärden" (LBG), auch „gebärdetes Deutsch" genannt, das ganz oder teilweise der Grammatik der deutschen Sprache folgt, von vielen DGS-Benutzern aber als „falsch" empfunden

wird – man stelle sich vor, deutsche Wörter plötzlich in englischem Satzbau zu verwenden. Was es zu enormen Missverständnisse führen kann.

Aufgrund dessen wird es klar, dass die deutsche Gebärdensprache nicht als Kommunikationshilfe zu bezeichnen ist. Deshalb soll man die Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherin nicht als Kommunikationshilfe benutzen.
Die Deutsche Gebärdensprache ist lediglich eine Arbeitssprache der Gebärdensprachdolmetscher, die zwischen den Seiten der Menschen vermitteln. Für uns Gehörlose sind Gebärdensprachdolmetscher überhaupt keine Kommunikationshilfen. Wir verstehen nicht, warum Gebärdensprachdolmetscher unter die Definition „Kommunikationshilfe" fallen.

Man sagt auch nicht, dass man für eine Übersetzung zwischen Deutsch und Englisch eine Kommunikationshilfe benötigt, sondern eher Fremdsprachdolmetscher/in bzw. Englisch-Deutsch-Dolmetscher/in.

3)Durch die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache wird die Abgrenzung zwischen Verwendung der Gebärdensprache und Verwendung der Kommunikationshilfen klarer. Der Unterschied zwischen die Gebärdensprache und die Kommunikationshilfe liegen bei dem Sprachmodus. Die Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache und die Kommunikationshilfe wird an die deutsche Sprache angepasst bzw. aus der deutschen Sprache entlehnt, z.B. Oraldolmetschen, Schriftdolmetschen, Lautsprachbegleitend gebärdendes Dolmetschen, Lormendolmetschen.

Verwendung der Gebärdensprache
Diejenige die Verwendung der Gebärdensprache benötigen, nutzen meist ausschließlich die Gebärdensprache. Daher ist für viele hörbehinderten Gebärdensprachnutzer ist die Gebärdensprache einzige Möglichkeit zu kommunizieren. Viele Gehörlosen haben Schwierigkeiten mit der Schriftsprache. und können nicht die anderen Kommunikationshilfe wie Schriftsprach-dolmetscher nutzen. (Die Mehrheit der erwachsenen Gehörlosen erreichen das Lese/Schreibniveau von Drittklässlern.)

Verwendung der Kommunikationshilfen
Diejenige die Kommunikationshilfe benötigt, benutzt meist die deutsche Sprache, jedoch hat sie oft Schwierigkeit mit mündlichem Deutsch bzw. deutscher Lautsprache zu verstehen und zu kommunizieren und ist meist nicht in Deutsche Gebärdensprache kompetent.

Anmerkung: Es gibt Hörbehinderte, die zweifache Unterstützung bei der Kommunikation bei einer Behörde benötigen: Zum Beispiel benötigen gehörlose Migranten zwei Dolmetscher: 1. Taube Gebärdensprachdolmetscher übersetzen zwischen der Gebärdensprache der Migranten und der Deutschen Gebärdensprache. 2. „Hörende" Gebärdensprachdolmetscher übersetzen

zwischen der Deutschen Gebärdensprache und der deutschen Lautsprache. Es ist selten, dass „hörende" Gebärdensprachdolmetscher wenigstens zwei Gebärdensprachen nutzen können, meist nur deutsche Gebärdensprache, aber in vielen Lautsprachen, vor allem deutsch und englisch. Daher ist es notwendig, in diesem Fall taube Gebärdensprachdolmetscher einzubeziehen, weil sie mehrere Gebärdensprachen können.
Die tauben Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, taube mehrfachbehinderten Menschen und Taubblinden benötigen auch zweifache oder mehrfache Unterstützung.

4)Deutsche Gebärdensprache als Amtssprache
Die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Amtssprache sichert das Recht auf den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscher vor Behörden und Gericht zu, und sowohl in Straf- als auch in Zivilrechtsverfahren. Hierdurch soll dem betroffenen Personenkreis, der die deutsche Amtssprache nicht erlernen oder uneingeschränkt verwenden kann, im Kontakt mit Behörden die deutsche Gebärdensprache als zweite Amtssprache ermöglicht werden.

Abgrenzung zwischen Gebärdensprachdolmetschen und Kommunikationshilfen
Wir fordern ausdrücklich, dass das Gebärdensprachdolmetschen und die geeigneten Kommunikationshilfen im Inklusionsstärkungsgesetz mit folgender Formulierung zu trennen:

Wir schlagen die folgende Änderung mithilfe des Auszugs aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung vor:
Fett: Ergänzung
Durchgestrichen: ~~Weglassen~~

Artikel 2
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§8
Barrierefreie Kommunikation

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als Amtssprache anerkannt.
(2) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,
1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
Die Träger öffentlicher Belange haben **die Gebärdensprachdolmetscherin/den Gebärdensprachdolmetscher oder** die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung **von einer Gebärdensprachdolmetscherin/einem**

Gebärdensprachdolmetscher oder von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.
(3) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.
(4) Die Landesregierung wird ermächtigt,
1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung **von einer Gebärdensprachdolmetscherin/einem Gebärdensprachdolmetscher oder** von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. die Art und Weise der Bereitstellung **von einer Gebärdensprachdolmetscherin/einem Gebärdensprachdolmetscher oder** von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz **einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder** geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes **2** geeigneten Kommunikations~~hilfen -~~**-formen** durch Rechtsverordnung zu regeln.

Begründung:
Seit 16. Dezember 2003 besteht die geltenden Gesetzesbestimmung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW). Obwohl BGG NRW seit mehr als 10 Jahren existiert, ist der Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers leider immer noch keine Selbstverständlichkeit. Immer noch müssen die Gehörlosen um den Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers kämpfen, z.B. wie bei der letzten Anhörung am 18.November 2015 im Landtag NRW. Bis jetzt können die meisten Gehörlosen im geltenden Behindertengleichstellungsgesetz NRW auf §8 „Verwendung der Gebärdensprache" hinweisen, dass sie Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und dadurch Recht auf Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers haben. Außerdem bestellen manche Behörden anstelle die Gebärdensprachdolmetscherin bzw. den Gebärdensprachdolmetscher die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter mit „rudimentärer" Gebärdensprachkompetenz aus eignem Haus. Das führt oft zu Missverständnissen, wobei die Gehörlosen schnell frustrieren können. Leider ist es nicht selten, dass diese Behörden die Bedürfnisse der Gehörlosen bei der angemessenen Kommunikation mit den nicht Gebärdensprachkompetenten missachten. Es ist auch schon mal passiert, dass die Behörden die SchriftdolmetscherIn statt GebärdensprachdolmetscherIn bestellt haben, trotz des ausdrücklichen Wunsches des Gehörlosen auf GebärdensprachdolmetscherIn. Wie man die Qualität der Kommunikation sichern kann, ist es bei folgenden Punkten zu beachten:
1. Ausbildung der GebärdensprachdolmetscherInnen, die möglichst staatlich geprüft sind.
2. Klare Trennung zwischen GebärdensprachdolmetscherInnen und Kommunikationshilfen im Inklusionsstärkungsgesetz NRW, damit die Gehörlosen weiterhin hinweisen können, dass sie Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und Recht auf Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers haben.

Außerdem ist es unabdingbar, dass die Behörde genügende Zeit einplanen muss, damit die Betroffenen der Behörde rechtzeitig mitteilen können, welche Möglichkeit sie wählen, um die Fehlversorgung in der Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers seitens der Behörden zu vermeiden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu §8 (Drucksache 16/9761 Seite 77f.) hat die Gleichrangigkeit unterschiedlicher Kommunikationshilfen eine wichtige Bedeutung. Daher soll die Gebärdensprache als eine der Kommunikationshilfen angesehen werden. Uns ist es wichtig, dass die Gleichrangigkeit unterschiedlicher Kommunikation bleibt, jedoch darf die Gebärdensprache unter den Kommunikationshilfen nicht untergehen. Es ist deshalb unabdingbar, die Verwendung der Kommunikationshilfen und die Verwendung der Gebärdensprache zu trennen, um vor den Missbrauch der Verwendung der Gebärdensprache zu schützen.

In anderen Bundes- oder Landesgesetzen ist bereits eine Trennung zwischen Gebärdensprache und Kommunikationshilfen enthalten.

Unsere Sorge ist, wenn die GebärdensprachdolmetscherInnen unter dem Begriff Kommunikationshilfen verschwinden, wird die Fremdbestimmung durch die Behörden noch größer (statt GebärdensprachdolmetscherInnen einen „gebärdenkompetenten Kommunikationsassistent" o. ä. zu bestellen) und verstehen die Behörden unter Kommunikationshilfen so, dass andere Kommunikationshilfen günstiger als GebärdensprachdolmetscherInnen sind und bevorzugen so andere Kommunikationshilfen.

Finanzielle Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Hörbehinderung aus den Mitteln der Kommunikationsassistenz

Wir fordern ausdrücklich, die finanzielle Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Hörbehinderung aus den Mitteln der Kommunikationsassistenz im Inklusionsstärkungsgesetz, insbesondere unter § 8 Barrierefreie Kommunikation zu regeln:

„Die ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Hörbehinderung müssen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützt werden. Damit sie dieser Tätigkeit ohne Kommunikationsbarrieren nachgehen können, erhalten sie finanzielle Förderung aus den Mitteln der Kommunikationsassistenz."

Begründung:
Seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX im Jahre 2001 erhalten hörbehinderte Arbeitnehmer Mitteln aus der Ausgleichsabgabe, um ihrer beruflichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Hörbehinderung nachgehen zu können. So werden wichtige Besprechungen bzw. Teamsitzungen mit Vorgesetzten, Abteilungsleitern oder Kollegen durch Gebärdensprachdolmetscher oder beruflich notwendige Telefonate durch z. B. TeSS

(Telefongebärdensprachdolmetschdienst) begleitet. Dies ist nur im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ab 15 Stunden/Woche möglich. Diese Möglichkeit haben ehrenamtliche Mitarbeiter mit Hörbehinderung nicht. Darum muss ein Budget für die Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Hörbehinderung geschaffen werden. Da der Landesverband der Gehörlosen NRW e. V. viele ehrenamtliche Mitarbeiter kennt, soll er diesen Budget verwalten und viele ehrenamtliche Mitarbeiter mit Hörbehinderung inner- und außerhalb des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e. V. fördern, wenn sie Gehörlose bei ihrer Bewältigung der Lebensumstände ausschließlich ehrenamtlich und in NRW unterstützen können.

Gebärdensprachkompetente Kommunikationsassistent oder GebärdensprachhelferInnen

Seit einiger Zeit gibt es den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen, kurz: GER). Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist des Europarates stellt laut Wikipedia eine gemeinsame Basis für die Entwicklung von zielsprachlichen Lehrplänen, curricularen Richtlinien, Lehrwerken und Qualifikationsnachweisen in der (europäischen) Spracharbeit dar und ermöglicht deren intersprachliche Vergleichbarkeit. Er nimmt eine klassische Aufteilung der Lernbereiche in Grund-, Mittel- und Oberstufe vor:

Kompetenzniveau A beschreibt eine elementare Sprachverwendung.
Kompetenzniveau B beschreibt eine selbstständige Sprachverwendung.
Kompetenzniveau C beschreibt eine kompetente Sprachverwendung.

Als Beispiel benötigen die Lehrkräfte, die Englisch unterrichten möchten, die Englisch C1-Qualifikation. C1-Qualifikation ist ein europäisch anerkannter Nachweis von überdurchschnittlich guten Englisch-Kenntnissen. C1 bezeichnet ein ziemlich hohes Sprachniveau nach europäischem Standard. Wenn wir dieses Beispiel auf heutige Gebärdensprachdolmetscher übertragen, haben viele an den Universitäten ausgebildeten Gebärdensprachdolmetscher eine ziemlich hohe Qualifikation (mindestens C1).

Aufgrund der Sicherung der möglichst hoch qualitativen Verwendung der Gebärdensprache fordern wir ausdrücklich, dass Qualität der gebärdensprachkompetente Kommunikationsassistenten bzw. GebärdensprachhelferInnen im Inklusionsstärkungsgesetz zu sichern und im folgenden so zu formulieren:

„Die/der gebärdensprachkompetente Kommunikationsassistent/in oder Gebärdensprachhelferin bzw. der Gebärdensprachhelfer müssen mindestens die B2-Qualifikation (ab 2021 mindestens C1- Qualifikation) in der Deutschen

Gebärdensprache nachweisen, um die kennzeichnende Bezeichnung als gebärdensprachkompetent anerkennen zu lassen. Sie haben andere Aufgaben als

die GebärdensprachdolmetscherIn. Sie dürfen nicht dolmetschen, sondern beim Ausfüllen der Formular, beim Korrespondieren mit dem Amt, bei den Behördengängen unterstützen. Kommt die Beratung in der deutschen Gebärdensprache zu kurz bzw. eingeschränkt (unangemessen) vor, dürfen gehörlose Ratsuchende den Einsatz der GebärdensprachdolmetscherIn beanspruchen. Die Behörden haben diesen Wunsch in die Praxis umzusetzen."

Begründung:
Um vor Missbrauch der Verwendung als gebärdensprachkompetent zu schützen, ist es unabdingbar, dass der/die gebärdensprachkompetente KommunikationsassistentIn bzw. GebärdensprachhelferIn die Deutsche Gebärdensprache (DGS) die mindestens B2-Qualifikation nachweisen müssen, um die kennzeichnende Bezeichnung als gebärdensprachkompetent nutzen zu dürfen.
Eigentlich sollte es mindestens C1-Qualifikation in der DGS sein. Jedoch als Kompromiss der Übergang von 5 Jahren (ab 2021) darf die B2-Qualifikation in der Deutschen Gebärdensprache ausreichend sein.
Wie bereits oben schon erklärt, dass die Behörden die Kommunikationshilfen leicht missbrauchen können. Die Sachbearbeiter mit „rudimendärer" Gebärden dürfen unter keinen Umständen als gebärdenkompetent oder gebärdensprachkompetent zu benannt werden.

Abbruch bzw. Vertagung eines Termins/einer Veranstaltung
Wir fordern ausdrücklich, die Möglichkeit des Abbruches bzw. der Vertagung eines Termin bzw. einer Veranstaltung im Inklusionsstärkungsgesetz im folgenden zu regeln:
„Liegt eine totale Barriere der Kommunikation an einem Termin oder innerhalb einer Veranstaltung vor, ist der Betroffene berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen und den Termin zu vertagen."

Begründung:
Zum ersten Mal wurde eine Veranstaltung wie die Anhörung zum Inklusionsstärkungsgesetz am 18. November 2015 im Landtag aufgrund von totalen Kommunikationsbarrieren bei einem Betroffenen abgebrochen. Bis vor kurzem hatten die Betroffenen keine Möglichkeit trotz totaler Kommunikationsbarriere die Veranstaltung abzubrechen. Da waren die Betroffenen sehr frustriert und waren von der Gesellschaft „abgestoßen". Als angemessene Vorkehrung sollen die Betroffene die Möglichkeiten erhalten, die Veranstaltung aufgrund von totalen Kommunikationsbarrieren abzubrechen. Dies muss im Inklusionsstärkungsgesetz klar geregelt sein.

Streichung der Änderung bzw. Ergänzungen im Inklusionsstärkungsgesetz NRW
Wir fordern folgende Änderungen bzw. Ergänzungen als Fett im Gesetzentwurf unter Artikel 8 –Änderung der Kommunikationshilfeverordnung NRW vorzunehmen:
Neben geeigneten Kommunikationshilfen, **die Gebärdensprachdolmetscherin/ den Gebärdensprachdolmetscher** zu ergänzen.
z.B.
§ 2 Absatz 2: Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe **bzw. Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher** genutzt werden… …sowie die gewählte Kommunikationshilfe **oder Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher** mit.
…hinsichtlich der Kommunikationshilfe **bzw. der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetscheres** nur aus… …Personen **als Gebärdensprachdolmetscherin/ Gebärdensprachdolmetscher oder** als Kommunikationshelfer…

Es muss gestrichen werden: In Absatz X werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen" durch die Wörter „Einsatz einer Kommunikationshilfe" ersetzt.
Die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen" müssen erhalten bleiben, um vor Missbrauch der Verwendung der Gebärdensprachen zu schützen.

Unser Vorschlag zu § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Verwendung der Gebärdensprache
Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderliche Verständigung sicherstellt. Dies ist auch im Rahmen des Tele- und Ferndolmetschens möglich. Die/der gebärdensprachkompetente Kommunikationsassistent/in oder Gebärdensprachhelferin bzw. der Gebärdensprachhelfer müssen eine mindestens B2-Qualifikation in deutsche Gebärdensprache nachweisen, um die kennzeichnende Bezeichnung als gebärdensprachkompetent anerkennen zu lassen. Sie haben andere Aufgaben als die Gebärdensprachdolmetscherin/den Gebärdensprachdolmetscher. Sie dürfen nicht dolmetschen, sondern beim Ausfüllen der Formular, beim Schreiben vom Amt, bei den amtlichen Tätigkeiten unterstützen. Kommt die Beratung in deutsche Gebärdensprache zu kurz bzw. eingeschränkt vor, dürfen die Betroffene den Einsatz der

Gebärdensprachdolmetscherin/des
Gebärdensprachdolmetscher beanspruchen.

(2) Verwendung der Kommunikationshilfen
Als Kommunikationshilfen kommen Personen zur Kommunikationshilfe, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:
a) schriftdolmetschende Personen,
b) oraldolmetschende Personen,
c) kommunikationsassistierende Personen,
d) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder
e) sonstige Personen des Vertrauens.
2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung,
c) lautsprachbegleitende Gebärden
d) die Lautsprache oder
e) die Deutsche Gebärdensprache.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
a) akustisch-technische Hilfen oder
b) grafische Symbol- Systeme.

§ 5 Absatz 1 und 2 soll gestrichen und neu ergänzt werden:

(1) ~~Die Höhe der Vergütung für kommunikationshelfende Personen richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.~~
Die Träger öffentlicher Belange treffen die Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung und können sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs-
und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung orientieren.

„(2) Es erhalten
1. Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher oder Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis b mit nachgewiesener abgeschlossener
Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld
eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher;
2. Gebärdensprachhelfer/Gebärdensprachhelferin oder Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis d mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;
3. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2
Nummer 1 Buchstaben a bis e ohne nachgewiesene abgeschlossene
Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.

Streichen:
~~Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.~~

Begründung zu §5: Siehe den Artikel von Sofia Wegner (Das Zeichen 2013, Nr. 95, S.486-487)

Zusammenfassend stellt der Gesetzentwurf der Landesregierung eine Diskriminierung für die meisten Gehörlosen dar, wenn die Gebärdensprache im Gesetz nicht als Amtssprache und als eigenständige Sprache anerkannt wird und in der Kommunikationshilfe untertauchen.

Schon jetzt sehen wir der Verabschiedung des Inklusionsstärkungsgesetzes mit großer Sorge zu, wenn es keine deutliche und positive Änderungen zugunsten gehörloser Mitbürger in NRW gibt. Bei weiteren Gesprächen stehen wir gern Frage und Antwort zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Magiera	**Ralf Kirchhoff**	**Klauspeter Peiker**
Vorsitzender	1. Stellv. Vorsitzender	2. Stellv. Vorsitzender

Auszug aus der wissenschaftlichen Zeitschrift: Das Zeichen Nr. 95; 2013; Seite 486f.

Eine politische Fehlentscheidung: GebärdensprachdolmetscherInnen nach JVEG zu bezahlen geht zu Lasten der Gehörlosen

VON SOFIA WEGNER

Zum 1. August 2013 ist eine Erhöhung des Justiz-, Vergütungs- und Entschädigungsgesetzes, kurz JVEG, in Kraft getreten. GebärdensprachdolmetscherInnen, bisher mit 55,– Euro/Std. zuzüglich 55,– Euro/Std. Fahrtzeit bezahlt, profitieren von einer Anhebung auf 75,– Euro/Std. zuzüglich 75,– Euro/Std. Fahrtzeit.

Das JVEG regelt bei Gericht den Verdienstausfall von Sachverständigen und Zeugen sowie die Honorare von FremdsprachendolmetscherInnen. 2008 wurde der Anspruch der Gehörlosen auf GebärdensprachdolmetscherInnen nach SGB IX mit dem JVEG mangels alternativer Gesetzgebung verknüpft. Diese Verknüpfung hatte Folgen. Die Budgets für Arbeitsassistenz wurden 2008 nicht angepasst. Gehörlose Arbeitnehmer hatten und haben unglaublich hohe Aufwendungen für den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen. Insbesondere durch lange An- und Abfahrzeiten, Mehrwertsteuer und die oft notwendige Doppelbesetzung potenzieren sich die Kosten. Die eigentliche Leistung, nämlich Dolmetschzeit in Stunden, war und ist im Verhältnis sehr gering.

Soziale Reha-Träger und Institutionen können die Kosten bereits nach dem alten Kostensatz kaum stemmen. In der Folge mussten und müssen Gehörlose sehr haushalten mit dem Budget, auf kommunikative Notlösungen ausweichen oder auf vollständige Teilhabe verzichten. GebärdensprachdolmetscherInnen zeigen sich in der Regel wenig verhandlungsbereit. Die Honorierung nach JVEG wurde auch in allen möglichen sozialen Settings zur Grundlage. Die Probleme, die mit dem erstmaligen Einsatz des JVEG 2008 aufgetreten sind, verschärfen sich nun in ungeahnter Weise. Sollte die Bezahlung von 75,– Euro/Std. im sozialen Bereich zur Grundlage werden, rollt auf Reha-Träger und Institutionen eine neue Dampfwalze an unkalkulierbaren Kosten zu. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Krankenhaus, Assistenz am Arbeitsplatz). Zurzeit laufen noch Zielvereinbarungen zwischen Reha-Trägern und Dolmetscherverbänden.

Das Dramatische an dieser Entwicklung ist: Letztendlich fällt eine Erhöhung der Dolmetscherkosten auf Gehörlose zurück: Sie können ihren Bedarf, der mit dem alten Kostensatz schon nicht abgedeckt war, nun noch viel weniger abdecken.

Ein Beispiel: Als fest angestellte Diplom-Psychologin in einer Erziehungsberatungsstelle beziehe ich ein für diesen Bereich marktübliches Gehalt. Da ich gehörlos bin, stellt mir das Integrationsamt bei der Berechnung des Persönlichen Budgets für Arbeitsassistenz einen Betrag zur Verfügung, der 1:1 meinem Gehalt entspricht. Normalerweise beträgt das Persönliche Budget für Arbeitsassistenz 50 % des Gehalts eines Leistungsempfängers. In meinem Fall bewertet das Integrationsamt die berufliche Tätigkeit als Psychologin als besonders „kommunikationsintensiv" und stockt infolgedessen als Sonderregelung das Persönliche Budget auf 100 % auf. Mit diesem Betrag kann ich freiberufliche DolmetscherInnen bestellen: Die Summe reicht für 3,5 Einsätze im Monat à 1,5 Std. in Doppelbesetzung nach den alten Kostensätzen zu 55,– Euro (Fahrtzeit, Mehrwertsteuer, Kilometergeld ...). Mein tatsächlicher Bedarf liegt jedoch bei 3–4 Einsätzen pro Woche à 1,5 Std. Zurzeit decke ich also weniger als 20 % meines eigentlichen Arbeitsassistenzbedarfs ab.

Mit dem neuen Kostensatz würde ich sogar nur noch 2,5 Einsätze à 1,5 Std. in Doppelbesetzung bezahlen können. Damit würde ich meinen Arbeitsassistenzbedarf dann nur noch zu ca. 10 % abdecken können.

Viele Maßnahmen wurden bereits in der Vergangenheit aufgrund der hohen Dolmetscherkosten schon nicht mehr bewilligt. Reha-Träger und Institutionen fahren Ausweichstrategien gegenüber Gehörlosen mit Dolmetsch-Ansprüchen. Möglicherweise ist dies rechtlich nicht zulässig, aber es ist die logische Konsequenz bei staatlich chronisch klammen Kassen.

Nach Aussagen vieler DolmetscherInnen müssten lediglich die Budgets angepasst werden. Das ist zwar theoretisch richtig, geht aber an der Realität vorbei. Die Realität sieht so aus: Im sozialen, gesundheitlichen und bildungspolitischen Bereich wird seit Jahren gespart, dass es nur so kracht. Die Verknüpfung des JVEG mit dem SGB IX im Jahr 2008 war eine politische Fehlentscheidung und hat dafür gesorgt, dass die Dolmetscherkosten regelmäßig große Löcher in die Budgets der Reha-Träger reißen. Mit der Erhöhung des Dolmetscherhonorars ist eine weitere Verschlechterung der Situation für Gehörlose zu erwarten.

Viele DolmetscherInnen fordern Gehörlose auf, die Teilhabe einzuklagen. Gehörlose sollen die Mühen und Risiken eines Rechtsstreits auf sich nehmen, um einer Berufsgruppe Gehälter zu sichern, die sie selbst nicht einmal im Ansatz verdienen können, auch nicht als Akademiker.

Meine Antwort auf diesen Vorschlag ist: Die Bezahlung nach JVEG ist eine Zweckentfremdung des ursprünglichen Gesetzes und im sozialen Bereich nicht angemessen. Im sozialen Bereich müssen andere Tarife gezahlt werden als im wirtschaftlichen Bereich. Bei anderen hoch qualifizierten Berufen gilt das auch.

Bundesweit sind die Verhältnisse sehr uneinheitlich. Es fehlt an alternativen Modellen, wie dem steigenden Bedarf der Gehörlosen an Teilhabe Rechnung getragen werden kann und gleichzeitig diese Versorgung für den Staat auch finanzierbar bleibt. Ein Paradox ist, dass einerseits die deutsche Bezahlung der Dolmetscher weltweit einen der Spitzenplätze einnimmt und andererseits der Bedarf Gehörloser an Dolmetschdiensten nur ansatzweise gedeckt wird.

Skandinavische Modelle, die mit fest angestellten DolmetscherInnen arbeiten, decken den tatsächlichen Bedarf der Gehörlosen weit besser ab und sind gleichzeitig viel kostenverträglicher. Auch die als so teuer beklagte Absicherung für selbstständig Tätige kann durch eine Anstellung gelöst werden. Das derartige Angestelltenverhältnisse (mit Mitspracherecht an Einsätzen z. B.) von den DolmetscherInnen auf breiter Front nicht gewünscht werden, ist ein weiterer Hinweis darauf, wie vorteilhaft die Einkünfte nach dem alten Satz des JVEG sind.

Möglicherweise ist der Einsatz von freiberuflichen Gebärdensprachdolmetscherinnen für Gehörlose ein Luxusmodell, welches sich unser Staat nicht leisten kann. Bislang gehen die Folgen einseitig zu Lasten der Gehörlosen. Meine persönliche Bilanz nach 5 Jahren JVEG fällt ziemlich ernüchternd aus. In der aktuellen Situation wurde ich bereits von einigen DolmetscherInnen damit konfrontiert, dass sie eine Honorierung von 75,– Euro/Std. für überfällig halten und diese auch einfordern wollen. Die damit verbundenen Probleme, die ich sehe, werden von ihnen so nicht gesehen und vollkommen anders eingeschätzt.

Ein weiteres, vielleicht noch größeres Problemfeld, auf das bisher nicht angemessen reagiert wurde, ist die unter Gehörlosen viel diskutierte Qualität sehr vieler DolmetscherInnen in der Praxis. Oft wird Folgendes benannt: Die DGS-Produktion sei häufig monoton und schwer verständlich, das Voicen gleiche einem Lotteriespiel. Nach Diplom oder staatlicher Anerkennung entzögen sich die DolmetscherInnen jeder Qualitätskontrolle durch „native signers". Eine Honorierung nach Sprachniveau, Erfahrung an Berufsjahren und Schwierigkeitsgrad des Einsatzes sei längst überfällig. Die freiwillige Selbstverpflichtung zur Qualitätskontrolle greife nicht. Feedback zu geben sei einerseits psychologisch schwierig, andererseits seien viele DolmetscherInnen in Diskussionen auch rhetorisch überlegen und würden Gehörlose nicht ernst nehmen. Weiterhin sei konkretes Feedback an Beispielen schwer zu geben, weil eben nur die Übersetzung zu sehen sei, nicht aber der Vergleich beider Sprachen. Es sei eher ein diffuses Unbehagen oder sogar Misstrauen, das Gehörlose begleitet. Das notwendige Vertrauen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Gehörlosen und DolmetscherInnen sei bereits ernsthaft gestört.

Die Schwierigkeiten rund um das Dolmetschen können bei Gehörlosen Existenzängste auslösen und Verhandlungen auf Augenhöhe verhindern. Gehörlose Menschen möchten vorrangig ihren Bedarf mit guter und bezahlbarer Dolmetschqualität decken, während DolmetscherInnen eine gute Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen möchten.

Es gibt bereits einen Arbeitskreis, der sich aus Vertretern der Dolmetscher-Ausbildungsstätten, Vertretern des DGB und Vertretern des BGSD zusammensetzt und seit 2012 mehrmals getagt hat. Ziel dieses Arbeitskreises ist der Versuch einer Annäherung zwischen DolmetscherInnen und Gehörlosen, um für bestehende Probleme nach Lösungswegen zu suchen. Vorrangig geht es um Maßnahmen zur Qualitätssicherung, nicht um Finanzierungs- oder Tariffragen.[1]

Gehörlose sind permanent mit Finanzierungsproblemen und deren Konsequenzen konfrontiert. Die Ausklammerung von Finanzierungsfragen aus der hier beschriebenen, sehr sinnvollen und notwendigen Auseinandersetzung entbindet die DolmetscherInnen nicht von der Verantwortung, ebenfalls ihren Teil zur Problemlösung beizutragen und zu überlegen, wie die Interessen beider Gruppen gleichrangig bedient werden können.

Zum Empowerment der Gehörlosenbewegung, und das soll nicht vergessen werden, haben professionelle DolmetscherInnen in den letzten Jahrzehnten erheblich beigetragen. Jetzt wird es Zeit, dass DolmetscherInnen sich ernsthaft mit der für Gehörlose ungerechten Schieflage auseinandersetzen und ihre eigenen Anteile daran benennen. Für DolmetscherInnen ist das eine Möglichkeit, das Vertrauen der Gehörlosen wiederzugewinnen.

Es wird Zeit, dass sich beide Seiten auf Augenhöhe begegnen.

DZ 95 13 487

[1] S. hierzu auch den Kommentar von Prof. Dr. Jens Heßmann zu meinem auf taubenschlag.de bereits am 11. 09. 2013 veröffentlichten Artikel unter http://www.taubenschlag.de/meldung/8825 (12. 10. 2013).

Sofia Wegner, gehörlos, Diplom-Psychologin aus Hamburg.

E-Mail: Sofia.Wegner@web.de